S 10 KR 4251/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Noch nicht festgesetzte Säumniszuschläge wirken nicht streitwerterhöhend. Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB IV entstehen zwar kraft Gesetzes, ihre Geltendmachung für die Vergangenheit setzt aber eine Einzelfallprüfung und einen diesbezüglichen Verwaltungsakt voraus. 2. Ist ein beschwerdeführender Beteiligter kostenerstattungsberechtigt und begehrt er eine Streitwerterhöhung, besteht nur ausnahmsweise ein Rechtsschutzbedürfnis, wenn er mit seinem Prozessbevollmächtigten eine Honorarvereinbarung getroffen hat, nach der ein höheres Honorar als die gesetzliche Vergütung nach Maßgabe des bislang festgesetzten Streitwerts geschuldet ist.
Normenkette	SGG § 197a Abs 1 S 1 GKG § 68 Abs 1 S 1 SGB 4 § 24

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 4251/20
Datum	23.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 2825/23 B
Datum	18.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 23.Â August 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

1. Der Senat entscheidet Ã¼ber die Streitwertbeschwerde der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 197a Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. Â§Â 68Â Abs.Â 1Â SatzÂ 5 i.V.m. Â§Â 66Â Abs.Â 6Â SatzÂ 1Â HalbsatzÂ 2 Gerichtskostengesetz (GKG) durch die Berichterstatterin allein, da die angefochtene Streitwertfestsetzung durch den Kammervorsitzenden des Sozialgerichts Stuttgart (SG) als Einzelrichterentscheidung im Sinne des Â§Â 66Â Abs.Â 6Â SatzÂ 1Â HalbsatzÂ 2 GKG anzusehen ist (vgl. Senatsbeschluss vom 4.Â Dezember 2020 â L 4 KR 3710/19 B â n.v.; Landessozialgericht [LSG] Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 6.Â Juli 2018 â L 7 BA 1871/18 B â juris Rn.Â 13; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 7.Â Februar 2011Â â L 11 R 5686/10 BÂ â juris Rn.Â 1).

2. Die am 14.Â September 2023 beim SG form- und fristgerecht erhobene Beschwerde (Â§ 197a Abs. 1 SGG i.V.m. Â§Â§Â 68 Abs.Â 1 SatzÂ 3 und 5, 66 Abs.Â 5 SatzÂ 5 und Â§Â 63 Abs.Â 3 SatzÂ 2 GKG) der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des SG vom 23.Â August 2023 ist statthaft und zulÃ¤ssig.

a) Einer Entscheidung des Senats steht nicht entgegen, dass das SG keine ausdrÃ¼ckliche (negative) Abhilfeentscheidung getroffen hat. GemÃ¤Ã Â§Â 68 Abs.Â 1 SatzÂ 5 i.V.m. Â§Â 66 Abs.Â 3 SatzÂ 1 GKG hat das Gericht, das den Streitwert festgesetzt hat, der Beschwerde abzuhelfen, soweit es sie fÃ¼r zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet hÃ¤lt; im Ãbrigen ist die Beschwerde unverzÃ¼glich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Letzteres ist hier geschehen. Einer gesonderten, ausdrÃ¼cklichen Nichtabhilfeentscheidung des SG bedurfte es nicht (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 6.Â Juli 3028 â LÂ 7 BA 1871/18 B â juris, Rn.Â 20).

b) Nach Â§Â 197aÂ Abs.Â 1Â SatzÂ 1 SGG i.V.m. Â§Â 68Â Abs.Â 1Â SatzÂ 1Â GKG findet gegen den Beschluss, durch den der Wert fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren festgesetzt worden ist (Â§Â 63Â Abs.Â 2Â GKG), die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00Â â¬ Ã¼bersteigt. Vorliegend begehrt die KlÃ¤gerin die Festsetzung des Streitwerts auf 384.191,31Â â¬ anstelle der vom SG festgesetzten 119.542,63 â¬. Nach Â§Â 3 Abs.Â 2 GKG i.V.m. Anlage 1, Â§Â 34 GKG i.V.m. mit Anlage 2 ergibt sich eine Differenz der Gerichtskosten in HÃ¶he von mehr als 200,00Â â¬.

c) Die KlÃ¤gerin ist auch beschwerdeberechtigt, obwohl sie nach dem Anerkenntnis der Beklagten vom 15.Â Februar 2023 und vom 9.Â MÃ¤rz 2023, das auch die Tragung der Kosten des Verfahrens und der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin umfasst, nicht kostenpflichtig, sondern kostenerstattungsberechtigt ist. Ist ein beschwerdefÃ¼hrender Beteiligter kostenerstattungsberechtigt und begehrt er eine StreitwerterhÃ¶hung, besteht nur ausnahmsweise ein

RechtsschutzbedÃ¼rfnis, wenn er mit seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten eine Honorarvereinbarung getroffen hat, nach der ein hÃ¶heres Honorar als die gesetzliche VergÃ¼tung nach MaÃgabe des bislang festgesetzten Streitwerts geschuldet ist. In solchen FÃ¤llen kann der kostenerstattungsberechtigte Beteiligte nach einer hÃ¶heren Streitwertfestsetzung vom Prozessgegner die Erstattung eines hÃ¶heren Betrags erwirken und so zugleich seine eigene Zahlungsverpflichtung aus der Honorarvereinbarung mindern oder sogar die daraus resultierenden Kosten gÃ¤nzlich abwenden. Dies bedeutet nicht, dass sich die HÃ¶he der auÃergerichtlichen Kosten eines Beteiligten als Teil der Kosten des Rechtsstreits (Â§Â 197a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG, Â§Â 162 Abs.Â 1 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]) nach einer Honorarvereinbarung richtet. Vielmehr kann der kostenerstattungsberechtigte Beteiligte lediglich geltend machen, dass der Streitwert in rechtswidriger Weise zu niedrig festgesetzt worden sei und er deshalb einen Teil der ihm entstandenen Kosten nicht erstattet verlangen kÃ¶nne. Bei Streitwertbeschwerden besteht demnach ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis des kostenerstattungsberechtigten Beteiligten immer dann, wenn das nach einer Honorarvereinbarung geschuldete Honorar des ProzessbevollmÃ¤chtigten dieses Beteiligten das nach der bisherigen Streitwertfestsetzung und den Vorgaben des RVG vom kostenpflichtigen Teil zu erstattende Honorar Ã¼bersteigen wÃ¼rde (SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 30.Â Mai 2016 â L 1 KA 3/15 B â juris, Rn.Â 20). Diese Voraussetzungen sind vorliegend aufgrund der zwischen der KlÃ¤gerin und ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten getroffenen Honorarvereinbarung gegeben.

3. Die Beschwerde ist aber nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat den Streitwert zu Recht auf 119.542,63Â â¬ und nicht â wie von der KlÃ¤gerin begehrt â auf 384.191,31Â â¬ festgesetzt.

a) Mit der am 22.Â Oktober 2020 beim SG erhobenen Klage begehrte die KlÃ¤gerin die Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 21.Â November 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.Â September 2020, mit dem die Beklagte festgestellt hatte, dass die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge von Herrn B1 im Zeitraum 1.Â Januar 2000 bis 31.Â Dezember 2008 nicht verjÃ¤hrt seien und die KlÃ¤gerin daher fÃ¼r B1 vom 1.Â Januar 2000 bis 31.Â Dezember 2008 SozialversicherungsbeitrÃ¤ge an die Beklagte Ã¼bermitteln mÃ¼sse. DarÃ¼ber hinaus beantragte die KlÃ¤gerin, festzustellen, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag fÃ¼r B1 fÃ¼r die Zeit vom 1.Â MÃ¤rz 2000 bis 31.Â Dezember 2008 verjÃ¤hrt sei.

b) In Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert grundsÃ¤tzlich nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebende Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (Â§Â 52Â Abs.Â 1Â GKG). Bietet der Sach- und Streitstand fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00Â â¬ anzunehmen (Â§Â 52Â Abs.Â 2Â GKG). Betrifft der Antrag des KlÃ¤gers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt ist deren HÃ¶he maÃgebend (Â§Â 52Â Abs.Â 3Â SatzÂ 1 GKG).

Die HÃ¶he der fÃ¼r den streitigen Zeitraum 1.Â Januar 2000 bis 31.Â Dezember 2008 durch die KlÃ¤gerin fÃ¼r B1 zu entrichtenden GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge beliefen sich auf 119.542,63Â â¬; dies entnimmt der Senat der Aufstellung der Beklagten vom 15.Â Januar 2021 (Bl.Â 88 der SG-Akte). Anhaltspunkte fÃ¼r eine fehlerhafte Berechnung bestehen nicht und werden durch die KlÃ¤gerin auch nicht geltend gemacht. Dieser Betrag entspricht ausgehend von ihrem Antrag im Hauptsacheverfahren der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache fÃ¼r die KlÃ¤gerin.

c) Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin waren bei der Streitwertfestsetzung mÃ¶gliche SÃ¤umniszuschlÃ¤ge nicht erhÃ¶hend zu berÃ¼cksichtigen und der Streitwert daher nicht auf insgesamt 384.191,31Â â¬ festzusetzen.

Zwar sind, worauf die KlÃ¤gerin zutreffend hinweist, SÃ¤umniszuschlÃ¤ge bei der Berechnung des Streitwerts grundsÃ¤tzlich werterhÃ¶hend zu berÃ¼cksichtigen (st. Rspr., u.a. BSG; Beschluss vom 10.Â Juni 2010 â B 2 U 4/10 B â juris, Rn.Â 16). Im zugrundeliegenden Hauptsacheverfahren waren SÃ¤umniszuschlÃ¤ge aber zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Verfahrens. Streitig war vielmehr allein, ob die GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 1.Â MÃ¤rz 2000 bis 31.Â Dezember 2008 verjÃ¤hrt sind.

GemÃ¤Ã Â§Â 52 Abs.Â 3 SatzÂ 2 GKG ist der Streitwert abweichend von der HÃ¶he der bezifferten Geldleistung festzusetzen, wenn der Antrag des KlÃ¤gers offensichtlich absehbare Auswirkungen auf kÃ¼nftige Geldleistungen oder auch noch zu erlassende, auf derartige Geldleistungen bezogene Verwaltungsakte hat. Die HÃ¶he des sich aus Â§Â 52 Abs.Â 3 SatzÂ 2 GKG ergebenden Streitwerts ist dann um den Betrag der offensichtlich absehbaren zukÃ¼nftigen Auswirkungen fÃ¼r den KlÃ¤ger anzuheben, wobei die Summe das Dreifache des Werts nach SatzÂ 1 nicht Ã¼bersteigen darf. Ob eine solche Zukunftsbedeutung vorliegt, muss das Gericht nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen klÃ¤ren (Hartmann, in: Hartmann, Kostengesetze online, 4. Lieferung, 11/2022, Â§Â 52 GKG 2004, Rn.Â 24b). Die Festsetzung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen war im vorliegenden Verfahren entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin nicht im Sinne des Â§Â 52 Abs.Â 3 SatzÂ 3 GKG offensichtlich absehbar. Der SÃ¤umniszuschlag nach Â§ 24 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) entsteht zwar ohne weiteres kraft Gesetzes; er muss, um zu entstehen, insbesondere auch nicht eigens angefordert oder durch Verwaltungsakt konstitutiv festgestellt werden (Segebrecht, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl., Stand Januar 2019, Â§Â 24 Rn. 33). Anderes gilt aber bei der Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen fÃ¼r die Vergangenheit nach Â§ 24 Abs. 2 SGB IV (BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2021Â â B 13 R 20/19 RÂ â juris, Rn. 20). Bei der Feststellung von Beitragsforderungen durch Bescheid mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit ist gemÃ¤Ã Â§Â 24 Abs.Â 2 SGB IV ein darauf entfallender SÃ¤umniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Danach sind zur Vermeidung unbilliger HÃ¤rten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge dann nicht zu erheben, wenn eine Beitragsforderung (durch Bescheid) mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit festgestellt wird und der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Dies bedarf einer behÃ¶rdlichen

Beurteilung und Regelung im Einzelfall (BSG, a.a.O., m.w.N.). Die im Zusammenhang mit der VerjÃ¤hrung nach Â§Â 25 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB IV erÃ¶rterten Verschuldensfragen stellen sich zwar auch im Rahmen des Â§Â 24 Abs.Â 2 SGB IV. Die konkrete Geltendmachung und Festsetzung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen, die einer gesonderten PrÃ¼fung und Entscheidung bedarf, war aber seitens der Beklagten im laufenden Verfahren zu keinem Zeitpunkt angekÃ¼ndigt worden.

4. Das Verfahren ist gerichtsgebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet (Â§Â 68Â Abs.Â 3Â GKG).

5. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§Â 177Â SGG; Â§Â§Â 68 Abs.Â 1 SatzÂ 5, 66 Abs.Â 3 SatzÂ 3 GKG).

Â

Erstellt am: 08.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024